



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 173-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.291

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Flück (Interlaken, FDP)
Aebi (Hellsau, SVP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1143/2022 vom 09. November 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Solaranlagen an Fassaden erlauben

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Teilrevision des Baugesetzes vorzulegen, nach der Solaranlagen an Fassaden in Zukunft grundsätzlich bewilligungsfrei sind. Die Teilrevision kann weitere Ausweitungen der Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen vorsehen, soweit das Bundesrecht diese zulässt.

Begründung:

Die akute Energiekrise erfordert einen möglichst raschen Zubau von Solaranlagen (Solarthermie und Photovoltaik). Der Kanton ist als Gesetzgeber gehalten, die baurechtlichen Hürden möglichst zu senken. Das Bundesrecht (namentlich Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes und Artikel 32a der darauf basierenden Raumplanungsverordnung) hat die baurechtlichen Hürden für Solaranlagen bereits seit 2014 stark gesenkt und in vielen Fällen die Baubewilligungsfreiheit als Regelfall vorgesehen. Die Kantone sind befugt, die Hürden weiter zu senken, soweit dem keine Normen des Bundesrechts entgegenstehen.

Der Vorstoss fordert konkret die grundsätzliche Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen an Fassaden. Der rasche technische Fortschritt hat solche Anlagen effizient werden lassen, was noch vor zehn Jahren nicht der Fall war. Entsprechend verlangt der Vorstoss eine Teilrevision des Baugesetzes.

Andere Ausweitungen der Baubewilligungsfreiheit sind, natürlich in den Schranken des Bundesrechts, zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der Zuspitzung der Energiekrise ist es angezeigt, die baurechtlichen Hürden für Solaranlagen so rasch als möglich zu senken.

Antwort des Regierungsrates

Betreffend die Energieversorgung sind aktuell viele Fragen offen. Gerade im Kontext der sich anbahnenden Energiekrise und der klimapolitischen Dringlichkeit teilt der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre. Der Ausbau der erneuerbaren Energie ist ein zentrales Instrument für eine vom Ausland unabhängige und nachhaltige Energieversorgung. Der Kanton Bern unterstützt über das Förderprogramm Energie bereits Privatpersonen und Unternehmen, die Solaranlagen zubauen wollen. Bei kantonseigenen Neubauten sind PV-Anlagen Standard.

Die Bedeutung von Solaranlagen für die Stromversorgung ist auch auf Bundesebene erkannt. Die Bundesversammlung hat am 30. September 2022 dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (dringlicher Bundesbeschluss) gestützt auf Art. 165 Abs. 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) erlassen und per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. So ist beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, zu erstellen (neuer Art. 45a des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730]). Diese Neuerung ist für den Kanton Bern und weitere Kantone, welche Teil E (Eigenstromerzeugung bei Neubauten) der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) noch nicht übernommen haben, direkt anwendbar.

In Bezug auf die vorliegende Forderung, im bernischen Baugesetz Solaranlagen an Fassaden von der Baubewilligungspflicht auszunehmen, hält der Regierungsrat fest, dass das Bundesrecht und die zu Art. 22 RPG (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, Raumplanungsgesetz; SR 700) entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts bestimmen, welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind. Art. 22 RPG ist eine zwingende Minimalvorschrift. Die Kantone dürfen keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen.

Zur Bewilligungspflicht bzw. -freiheit von Solaranlagen gibt es Spezialregelungen: Gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG benötigen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern sowohl in der Bau- als auch in der Landwirtschaftszone keine Baubewilligung (ausser wenn es sich um Solaranlagen auf Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung handelt). Art. 18 Abs. 2 RPG erlaubt den Kantonen zudem, bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festzulegen, in denen auch andere Solaranlagen – wie solche an Fassaden – ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen. Als «ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen» gelten laut Literatur und Swissolar Industriezonen, Arbeitszonen und Gewerbebezonen (vgl. Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen).

Die kantonale Gesetzgebung darf somit vorsehen, dass in Industriezonen, Arbeitszonen und reinen Gewerbebezonen Solaranlagen an Fassaden baubewilligungsfrei erstellt werden dürfen. Denkbar ist auch eine Liberalisierung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen in einzelnen Wohn- und/oder gemischten Wohn-/Gewerbegebieten, sofern es dort kein einheitliches Bebauungsbild zu bewahren gilt. Diesbezüglich könnte der kantonale Gesetzgeber aber höchstens den Gemeinden eine entsprechende Regelungskompetenz erteilen. Die Bezeichnung der konkreten Quartiere in der Bauzone, die ästhetisch wenig empfindlich sind, müsste jeweils durch die betroffenen Gemeinden erfolgen. Ausserhalb der Bauzone besteht dagegen kein kantonaler Regelungsspielraum. Hier hat aber der Bundesrat mit der per 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) weitere Erleichterungen

rungen für die Bewilligung für Solaranlagen eingeführt (AS 2022 357). Neu werden wichtige Kategorien von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden erklärt (Art. 32c RPV).

Der Regierungsrat ist bereit, die Baugesetzgebung anzupassen und Solaranlagen an Fassaden soweit als bewilligungsfrei zu erklären, als das Bundesrecht dies zulässt. Der Regierungsrat weist aber darauf hin, dass auch der Bund eine Liberalisierung hinsichtlich von Solaranlagen an Fassaden plant: Mit einer indirekten Änderung im Rahmen der Revision des Energiegesetzes des Bundes sollen Solaranlagen an Fassaden generell baubewilligungsfrei werden, d.h. in allen Bauzonen und in der Landwirtschaftszone. Die vom Bund geplante Änderung würde die Forderung der Motionäre integral umsetzen.

Der Regierungsrat geht aufgrund der aktuellen Lage und der allseits erkannten Dringlichkeit der Thematik davon aus, dass das Anliegen der Motionäre auf Stufe Bund weitreichender und rascher erfüllt wird, als dies auf kantonaler Ebene möglich wäre. Sollte dies der Fall sein, ist eine Anpassung des kantonalen Baugesetzes nicht mehr notwendig.

Der Regierungsrat ist bereit, nach Vorliegen des revidierten Energiegesetzes des Bundes das kantonale Baurecht in Abstimmung mit den Bundesvorgaben wo nötig dahingehend anzupassen, dass die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen an Fassaden soweit wie möglich reduziert wird.

Verteiler

– Grosser Rat